

Gemeinde Odelzhausen

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren

vom 02.12.2019

Die Gemeinde Odelzhausen erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des Art. 28. Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Odelzhausen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Odelzhausen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

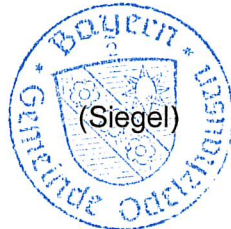
(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Odelzhausen“ vom 13.12.2016 (ausgefertigt am 27.02.2017) außer Kraft.

Odelzhausen, den 02.12.2019



.....
Markus Trinkl
1. Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 02.12.2019

a) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	57,70 €
b) einen Generator 5 KVA	29,20 €
c) einen Generator 13 KVA	38,00 €
d) einen Nass-Trocken-Sauger	12,70 €
e) einen Rettungszyylinder	11,20 €
f) ein Be- und Entlüftungsgerät	22,90 €
g) eine Motorsäge	8,00 €
h) eine Tauchpumpe	12,40 €
i) Zieh-Fix (zum Türen öffnen)	28,00 €
j) Rettungs- und Abseilgerät „Rollgliss“	41,00 €
k) Abstürzsystem „Stab Fast“	100,00 €
l) Sprungpolster	310,00 €
m) Chemikalienschutzanzug, Stück	4.586,30 €
n) Chemikalienschutzanzug, Einweganzug, Stück	480,50 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) und alle sonstigen Bediensteten

ab 01.01.2020 bis 31.12.2020	16,10 €
ab 01.01.2021	16,40 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) ein Mehrzweckfahrzeug (11/1)	3,17 €
b) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 - LF 16/12 (40/1)	7,94 €
c) ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 – LF 16/8 (40/2)	7,36 €
d) ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 (40/2)	7,36 €
e) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,75 €
f) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF – Baujahr 1997	3,57 €
g) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF – Baujahr 1990	3,57 €
h) ein Anhänger – Baujahr 2006	0,15 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

a) ein Mehrzweckfahrzeug (11/1)	27,94 €
b) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 - LF 16/12 (40/1)	143,15 €
c) ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 – LF 16/8 (40/2)	117,80 €
d) ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 (40/2)	117,80 €
e) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	86,73 €
f) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF – Baujahr 1997	71,64 €
g) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF – Baujahr 1990	71,64 €
h) ein Anhänger – Baujahr 2006	1,50 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für (bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %)

Bekanntmachungsvermerk

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.11.2019 den Erlass folgender Satzung (samt Anlage) beschlossen:

Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren

Sie wurde (samt Anlage) am 02.12.2019 vom 1. Bürgermeister ausgefertigt und im Rathaus der Gemeinde Odelzhausen, Zimmer 12 (1. OG), 85235 Odelzhausen zur öffentlichen Einsichtnahme hinterlegt.

Dies wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln in der Gemeinde am 04.12.2019 öffentlich bekanntgegeben.

Odelzhausen, den 05.12.2019



Markus Trinkl
1. Bürgermeister

